SATZUNG DES VEREINS FÜR KULTUR UND KOMMUNIKATION e.V. Errichtet am 23.12.1985 im Bürgerzentrum zu Minden

§1 Sitz, Name und Geschäftsjahr

1.Der Verein führt den Namen „Verein für Kultur und Kommunikation“.

2. Er hat seinen Sitz in Minden.

3. Er ist in das Vereinsregister unter der Nr. VR 40841 mit Wirkung vom 09.04.1986 eingetragen.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens; die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke; die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;

2. Der Verein hat die Aufgabe, soziokulturelle Einrichtungen zu gründen und zu betreiben. Er betreibt das Kulturzentrum BÜZ am Johanniskirchhof.

3. Das Kulturzentrum BÜZ ist von der Stadt Minden errichtet worden und wird von ihr unterhalten. Es soll eine Stätte bürgerschaftlicher Begegnung sein und den Bürger*innen im Rahmen der gegebenen Verhältnisse eigenverantwortliches Gestalten ermöglichen sowie Gruppeninitiativen fördern.

4. Der Verein hat die Aufgabe, das Kulturzentrum BÜZ mit dem Ziel zu betreiben, der Entfaltung der ästhetischen, kommunikativen und sozialen Bedürfnisse und Fähigkeiten aller Bürger*innen dienen. Er leistet damit einen Beitrag zur Erhaltung und Weiterentwicklung der kulturellen Chancengleichheit mit Blick auf einen inklusiven und integrativen Charakter und demokratischen Kultur.

5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist der inhaltliche und organisatorische Betrieb des Kulturzentrum BÜZ zur Förderung der Begegnung von Menschen nach Maßgabe der vorhergehenden Absätze zu Ziffer 2 und 3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a. Musik-, Film-, Literatur-, Tanz und Theaterveranstaltungen, Vorträge, Diskussionen und Ausstellungen.

b. das Angebot von Informationen und Unterrichtsprogrammen;
c. die Einrichtung von Räumen für kreative Betätigung.
d. Veranstaltungen der politischen und kulturellen Bildung, sowie bildende Kunst.
e. digitale Angebote zur Förderung der obrigen Zwecke.

6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Als Mitglied kann dem Verein jede natürliche oder juristische Person beitreten, sofern die Mitgliedschaft eine Förderung des Zweckes des Kulturzentrum BÜZ erwarten lässt. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Das Mitglied erklärt mit seinem Eintritt, ob es eine fördernde Mitgliedschaft oder eine Vollmitgliedschaft anstrebt. Familienmitgliedschaften sind gemeinsame Vollmitgliedschaften einer Familie mit einem gemeinsamen Stimmrecht, aber ansonsten geteilten Mitgliedrechten (vgl. §7.5). Das fördernde Mitglied hat kein Stimmrecht in den Gremien des Vereins und ist nicht in seine Gremien wählbar. Juristische Personen können nur Fördermitglied werden.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag und dessen Annahme durch den Vorstand. Bei Ablehnung eines Mitgliedantrags durch den Vorstand kann die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über eine Aufnahme in den Verein entscheiden.

3. Das Mitglied verpflichtet sich, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag erstmals innerhalb eines Monats nach Eintritt, sodann unverzüglich zu zahlen. Beim Austritt werden für das Kalenderjahr entrichtete Beiträge nicht – auch nicht anteilig – erstattet.

4. Die Mitgliedschaft erlischt - durch Tod - durch schriftliche Austrittserklärung zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres - durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt oder wegen extremistischer politischer Anschauungen oder Aktivitäten. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung in Rückstand gerät, kann der Vorstand nach vorheriger Mahnung und Fristsetzung das Erlöschen der Mitgliedschaft feststellen.

5. Die Mitglieder des Vereins bekennen sich zu den Werten der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

§4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt und hat möglichst in den ersten vier Monaten des Jahres zu erfolgen.

2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangt oder wenn der Vorstand dies beschließt. Mitglieder mit dem Wunsch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen sind bei Ihrem Wunsch durch die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen zu unterstützen.

3. Anträge müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn diese Anträge spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Die fristgerecht eingereichten Anträge, das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung und die endgültige Tagesordnung mit begründeter Benennung der Gäste sind 7 Tage vorher den Mitgliedern des Vereins für Kultur und Kommunikation e.V. zugänglich zu machen. Über die Aufnahme von schriftlichen oder mündlichen Initiativanträgen in die Tagesordnung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch Einladung in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin einberufen.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch Einladung in Textform unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin einberufen.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zulassung von Gästen mit einfacher Mehrheit.

7. Auf Wunsch eines Mitglieds ist geheime Abstimmung in diesem Punkt auf der Mitgliederversammlung herzustellen.

§6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Sie beschließt über alle Belange des Vereins und seiner Betriebe. Hierzu gehören

insbesondere: • die Satzung und Satzungsänderungen; • die Wahl oder Abwahl der Vorstandsmitglieder; • die Wahl der Kassenprüfer; • die Entlastung des Vorstandes; • die Verabschiedung eines Haushaltsplans; • die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge; • die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, Ausschüsse zur Erledigung einzelner oder laufender Aufgaben zu gründen und sie mit Kompetenzen auszustatten. Die Kontrolle der Ausschüsse obliegt der Mitgliederversammlung. Die Ausschüsse erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Ausschüsse tagen in der Regel vereinsöffentlich, außer bei Personalangelegenheiten. Die Öffentlichkeit muss auf Verlangen des Betroffenen hergestellt werden.

§7 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung und eine Schriftführung.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 10% der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, die vorzeitige Abwahl der Vorstandsmitglieder oder der Ausschluss von Mitgliedern können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn die begründeten Anträge schriftlich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Aufnahme in die Tagesordnung allen Mitgliedern zugeleitet wurden. (vgl. § 3 Ziff. 4) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss zur Auflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen notwendig.

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Familienmitgliedschaft ist die Familie mit einer Stimme stimmberechtigt.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die von Schriftführung und Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Dies sind der*die Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzende, der*die Schriftführer*in und der*die Beisitzer*in.

2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln für jede Funktion.

Nachgewählte Vorstandsmitglieder bleiben nur bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Beschäftigte des Vereins können nicht Vorstandsmitglieder sein.

3. Der*die Vorsitzende allein oder stellvertretend zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied sind vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist nicht beschlussfähig, wenn weder der*die erste, noch die zweiten Vorsitzenden anwesend sind.

5. Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem*der Schriftführer*in und dem*der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind den Vereinsmitgliedern auf Verlangen in geeigneter Form zugänglich zu machen.

6. Der Vorstand tagt vereinsöffentlich, außer bei Personalangelegenheiten. Die Öffentlichkeit muss auf Verlangen des Betroffenen hergestellt werden. Mitglieder sind dem Vorstand gegenüber antragsberechtigt.

7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere auch die Zeichnungsberechtigung des hauptamtlichen Personals geregelt ist.

8. Eine ehrenamtliche Tätigkeit zur Erfüllung der Zwecke der Satzung kann mit einer Aufwandsentschädigung im Rahmen der gesetzlichen Ehrenamtspauschale honoriert werden. Der Vorstand entscheidet über die Tätigkeit und über die Höhe der Zahlung. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

§9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein auf der Grundlage der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

2. Seine Aufgabe ist insbesondere die Koordinierung der Haushaltsplanung. Der Vorstand erstellt jährlich einen Jahresabschluss und einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr.

3. Er beteiligt sich an der Kulturentwicklungsplanung der Stadt Minden und erarbeitet zusammen mit dem hauptberuflichen Personal Leitlinien für die Kulturarbeit der Einrichtung.

4. Der Vorstand, vertreten durch die*den Vorsitzende*n, ist Dienstaufsichtsgremium des hauptberuflichen Personals. Diese Aufgabe kann durch Beschluss des Vorstandes an ein anderes Vorstandsmitglied übergehen. Eine Delegation der Aufsichtsfunktionen an hauptberufliche

Mitarbeiter*innen ist möglich, ohne jedoch den Vorstand von seiner Verantwortung und Fürsorge für das Personal zu entbinden.

5. Bei jeder Jahreshauptversammlung des Vereins hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht und den Jahresabschluss schriftlich und mündlich abzugeben. Diese Berichte bilden neben dem Bericht der Kassenprüfer über den Jahresabschluss die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

§10 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und ggf. verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind, c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§11 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Minden, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.